

fordert. Der erstinstanzliche Strafsenat des Bezirksgerichts verhandelt und entscheidet in diesem Fall in der Besetzung mit vier richterlichen Mitgliedern: Einem Berufsrichter als Vorsitzenden, einem weiteren Berufsrichter und zwei Schöffen. Audi der Leiter des Militärobergerichts kann ausnahmsweise in Strafsachen von besonders großem Umfang die Mitwirkung eines zweiten Militärrichters im erstinstanzlichen Militärstrafsenat anordnen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 MGO).

Da der *Protokollführer* den Gang und Inhalt der Hauptverhandlung unmittelbar nach Wahrnehmung der einzelnen Prozeßhandlungen schriftlich fixiert und selbst keine Entscheidungen trifft, erlaubt das Gesetz den Wechsel des Protokollführers während der Hauptverhandlung. Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Niederschrift muß jedoch während der ganzen Dauer der Hauptverhandlung ein Protokollführer anwesend sein (§ 214 Abs. 1).

Nicht für jede Hauptverhandlung ist die Anwesenheit des Staatsanwalts vorgeschrieben. Nur in der Hauptverhandlung gegen Jugendliche, ferner, wenn das Gericht spätestens mit der Ladung zum Termin die Teilnahme des Staatsanwalts an der Hauptverhandlung verlangt hat, gehört der Staatsanwalt zu den Beteiligten, deren ununterbrochene Anwesenheit das Gesetz vorschreibt (§ 214 Abs. 3). Ein Wechsel in der Person des Staatsanwalts während der Hauptverhandlung ist jedoch möglich.

Der *Angeklagte* muß grundsätzlich während der gesamten Hauptverhandlung zugegen sein. Dies ergibt sich aus der Notwendigkeit, den Sachverhalt in der Hauptverhandlung vollständig festzustellen, ferner daraus, daß die Hauptverhandlung Erziehungsaufgaben zu erfüllen hat, und schließlich aus dem Recht des *Angeklagten* auf aktive Mitwirkung am gesamten Strafverfahren. Ohne den Angeklagten darf die Hauptverhandlung nicht begonnen werden; es sei denn, es handelt sich um eine Hauptverhandlung gegen Flüchtige.

Der Angeklagte hat kein Recht, sich aus der Hauptverhandlung zu entfernen. Ist das zu befürchten, kann der Vorsitzende den Angeklagten (insbesondere während einer Unterbrechung der Verhandlung) in Gewahrsam halten lassen (§ 216 Abs. 1).

Hat sich der Angeklagte entfernt, muß das Gericht die Hauptverhandlung für die Zeit der Abwesenheit des Angeklagten unterbrechen. Damit der Angeklagte durch sein eigenmächtiges Fernbleiben die Weiterführung der Hauptverhandlung nicht vereiteln und somit seine Heranziehung zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht erschweren kann, sieht das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen die Fortsetzung der Hauptverhandlung ohne den Angeklagten vor. Gesetzliche Voraussetzung für die Fortsetzung der Hauptverhandlung ist, daß das Gericht den Angeklagten in der Hauptverhandlung zur Person und zur Sache bereits vernommen hat und außerdem seine Anwesenheit (im Hinblick auf die Wahrheitsfeststellung und die Wahrung des Rechts auf Verteidigung) nicht mehr für erforderlich hält (§ 216 Abs. 3). Stets bleibt jedoch das Gericht befugt, das persönliche Erscheinen des Angeklagten anzuordnen oder seine Vorführung (§ 48) zu erzwingen.

Eine zeitweilige Ausschließung des Angeklagten von der Hauptverhandlung gestattet das Gesetz nur,

- wenn zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Anwesenheit des Angeklagten nicht die Wahrheit sagen wird (§ 231 Abs. 1),
- bei ordnungswidrigem Benehmen des Angeklagten (§ 231 Abs. 2),
- wenn angesichts der Vernehmung von Mitangeklagten und Zeugen oder durch andere Beweiserhebungen in Gegenwart eines jugendlichen Angeklagten Nachteile für dessen Erziehung zu befürchten sind (§ 232 Abs. 1).

In diesen Fällen muß der Angeklagte nach Rückkehr von seiner zeitweiligen Ausschließung darüber unterrichtet werden, was während seiner Abwesenheit verhandelt worden ist, damit er seine Verteidigung darauf einstellen kann.

Ist eine Verteidigung notwendig vorgeschrieben (§ 63 Abs. 1 und 2, § 72), gehört der bestellte oder gewählte *Verteidiger* zu den Beteiligten, deren ununterbrochene Anwesenheit in der Hauptverhandlung erforderlich ist. Bleibt in den genannten Strafverfahren der bestellte oder gewählte Verteidiger völlig oder teilweise von der Hauptverhandlung fern oder hat er die